



LS.16.04-03-02-01-V01

ANTRAG Nr. 24/22

nach § 17 GeschO

Betr.: **Änderung der Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, § 40 c**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten dem § 40 „VII. KIRCHENGEMEINDEN § 40 c“ hinzugefügt werden:

(1) „Die Kirchengemeinde wird von den Gemeindegliedern ihres Bezirks gebildet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.“

(2) „Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen.“

Stuttgart, 7. März 2022

1. Dr. Hans-Ulrich Probst
Ulrike Sämann
Hannelore Jessen
Ruth Bauer
Kai Münzing
Britta Gall
Götz Kanzleiter

2. Prof. Dr. Martin Plümicke
Gabriele Mihy
Birgit Auth-Hofmann
Dr. Antje Fetzer
Marion Blessing
Tobi Wörner

3. Gerhard Keitel
Angelika Klingel
Christiane Mörk
Matthias Böhler
Matthias Vosseler
Bernd Wetzel